

mit Recht als unpassend, weil die Ehre von der öffentlichen Meinung abhängt; Landesverweisung ist völkerrechtlich nicht ausführbar; Geldstrafen sind zu ungleich; die Detention als Sicherungsmittel gegen gefährliche Subjekte erklärt man als mit dem Rechte unvereinbar. Verwirft man nun auch noch alle körperliche Züchtigung als der Gesundheit nachtheilig und die Menschheit entwürdigend, so würden in der That, außer den Verweisen, Nichts übrig bleiben als die Freiheitsstrafen in ihren verschiedenen Abstufungen mit und ohne Verbindlichkeit zur Arbeit. — Und doch sind gerade Freiheitsstrafen in vielen Fällen zweckwidrig und nachtheilig. Zweckwidrig, weil die Verbrecher es während der Detention oft besser haben werden als in der Freiheit, mithin die Strafe kein Uebel ist, zweckwidrig insbesondere bei kürzerer Dauer, weil eine Beschäftigung im Gefängnisse nicht wohl möglich ist. Nachtheilig sind sie und zwar bei Erwachsenen, weil die Familien inmittelst ihres Ernährers und Versorgers entbehren, und weil die erlittene längere Haft das künftige Unterkommen hindert; nachtheilig für jugendliche Verbrecher, weil sie in der Erlernung ihres Gewerbes unterbrochen werden; nachtheilig für sie, weil sie in den Anstalten mit andern Verbrechern zusammenkommen und in die Schule des Lasters eingeführt werden; nachtheilig, weil erlittene Freiheitsstrafen auf die ganzen künftigen Lebensverhältnisse fortwirken werden; nachtheilig für sie ist insbesondere auch Gefängnißstrafe, weil sie dem Müßiggang überlassen sind. In der That, wenn man bei jugendlichen Verbrechern den Wegfall körperlicher Züchtigung beantragen wollte, so würde das Princip der Humanität, was diesen Antrag hervorgerufen, bei ihnen zur größten Inhumanität führen.

Gehe ich auf die Gründe des Antrags über, so wird sich zuvörderst darauf berufen, daß es dem Culturzustande des Volkes entgegen sei, und daß die körperliche Züchtigung der Würde des Menschen zuwider sei. Nun, wer die sittliche Würde des Menschen fühlt, der wird auch dieser Strafe nicht unterliegen, denn das Gefühl seiner sittlichen Menschenwürde wird ihn von Verübung von Verbrechen abhalten. Man hat sich auf das Beispiel anderer Staaten bezogen; genannt sind worden: Hannover, Würtemberg und die Rheinländer. Hannover und Würtemberg kennen die körperliche Züchtigung selbst in ihren Gesezentwürfen. Daß sie in den Rheinländern nicht besteht, ist Folge des Französischen Rechts. Das Französische Recht hat die körperliche Züchtigung abgeschafft, ordnet dagegen Strafen an, die viel erniedrigender sind, das Ehrgefühl viel mehr unterdrücken, die Würde des Menschen viel mehr herabwürdigen, den Pranger, der mit den größeren Freiheitsstrafen fast immer verbunden ist, die Brandmarkung, die Galeerenstrafe, das Anschmieden an die Kette, ja den bürgerlichen Tod. Frankreich läßt seine Verbrecher an Ketten zusammenschmiedet durch das ganze Land führen. Ist dies nicht viel entwürdigender, als die körperliche Züchtigung. Uebrigens ist in den Rheinländern doch hier und da körperliche Züchtigung wieder eingeführt, ohne daß ein Nachtheil geschehen oder die Meinung des Volkes sich dagegen erklärt hätte. Im Fürstenthume Birkenfeld ist die körperliche Züchtigung mit dem Oldenburgischen Gesetzbuche

eingeführt. Eben so ist die körperliche Züchtigung in den Preussischen Rheinprovinzen bei dem Militair zur Anwendung gebracht worden. Keine Regierung achtet gewiß die Würde des Menschen in seinen Unterthanen so sehr, keine ist gewiß so sehr bemüht, das Ehrgefühl im Volke zu heben, was schon an sich in der Richtung eines Militairstaats liegt, als die Regierung von Preußen, und doch besteht dort gerade die körperliche Züchtigung noch in großer Ausdehnung. Auch bestätigt ein vielerfahrener Staatsmann noch in neuerer Zeit, daß sie sich in der Erfahrung als zweckmäßig und unnachtheilig bewiesen habe.

Man hat sich ferner berufen auf die Verfassung Sachsens, und daß es ein constitutioneller Staat sei. Es ist dem schon sehr richtig entgegengesetzt worden, daß die Züchtigung nicht dem Volke, sondern dem Verbrecher gelte, daß der Verbrecher Verbrecher sei, er lebe in constitutionellen oder in monarchischen Staaten. Wer die Wohlthat erkennt, einem constitutionellen Staate anzugehören, der achte auch seine Gebote und Geseze und hüte sich vor Verbrechen. Es ist sich ferner bezogen worden auf Autoritäten mehrerer Schriftsteller; ich achte die Stimme dieser Männer sehr, allein bei solchen Fragen ist mir das Urtheil praktischer Männer, der Unterbeamten, der Männer, die im täglichen Verkehr mit Verbrechern sind, viel gewichtiger, und ich möchte das vorgelesene Urtheil, welches einer dieser Gelehrten über die Gesezgeber ausspricht, auf ihn selbst anwenden. Es ist ferner bemerkt worden, sie sei entbehrlich, weil andere Strafen mit gleicher Sicherheit den Zweck gewähren. Dagegen muß ich mich auf das berufen, was ich vorhin über die Unzweckmäßigkeit von Freiheitsstrafen in manchen Fällen gesagt habe. Der Verbrecher findet im Zuchthaus, im Arbeitshaus und Gefängniß oft das, was er in der Freiheit oft ganz oder zum Theil nicht hat, ein sicheres Obdach, Schutz und Hülfe, seine tägliche Nahrung, Pflege, Heilung und Wartung in Krankheit und keine andere Verpflichtung, als die zur Arbeit, die auch in der Freiheit sein Loos ist, keine Beschränkung, als die der Freiheit, die ihm jedoch im Zusammensein mit so vielen Menschen oft nicht sehr drückend werden wird. Endlich wirkt die körperliche Züchtigung auch in dieser Hinsicht viel mehr, als Freiheitsstrafe oder andere Schärfungen, weil sich Jeder von diesem Uebel eine deutlichere Vorstellung machen kann und wird, als z. B. von dem Dunkel-Arrest, den er sich vielleicht gar nicht als ein besonderes Uebel vorstellen wird. Der von der Ungleichheit entnommene Grund ist bereits von einem Abgeordneten sehr treffend widerlegt worden. Was die Schädlichkeit für die Gesundheit betrifft, so glaube ich nicht, daß sie unter den Voraussetzungen, wie der Gesezentwurf und das Deputations-Gutachten sie vorgeschlagen, durch Ruthen je gefährlich werden könne. Es ist zwar ein Fall in einem benachbarten Staate erwähnt worden, wonach der Gezüchtigte, zwar nicht in Folge physischen Schmerzes, wohl aber des psychischen Eindruckes gestorben sein soll. Der Abgeordnete erzählt selbst, er sei amtlich widerlegt, er wisse auch nicht, ob er wahr sei. Dann begreife ich aber auch nicht, wie er irgend angezogen werden kann. Jedenfalls hätte ich gewünscht, daß auch die Widerlegung gegeben worden wäre. Ein Abgeordneter scheir anzunehmen, die körperliche Züchti-